

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Naturdenkmal „Ulme am Floßhafen“
Vom 02.03.2012
(amtlich bekannt gemacht am 02.03.2012)

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 29.09.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit den Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Stadt Aschaffenburg stehende Feld-Ulme wird unter der Bezeichnung „Ulme im Floßhafen“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 330, Gemarkung Aschaffenburg.

(3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des geschützten Baumes im Bereich der Kronentraufe (Fl.-Nrn. 6649/6 und Straßenraum am Floßhafen).

(4) Die genaue Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1: 1.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Die Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Baumes

1. aus ökologischen Gründen, insbesondere als Lebensraum für die einheimische Vogel- und Insektenwelt,
2. aus kulturhistorischen Gründen als markanter Straßenbaum am Floßhafen
3. als prägendes Element des Stadtbildes,
4. für die Naherholung und
5. für die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5 dieser Verordnung)

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

32.12.27

(2) Es ist daher vor allem verboten,

1. Gegenstände wie z.B. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Papierkörbe an dem Baum zu befestigen,
2. den Baum durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen,
3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen im geschützten Bereich vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
5. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
8. Feuer zu machen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Baumes hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder in Abstimmung mit der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen, von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
4. die Durchführung notwendiger Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten der Fernmelde-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs.7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs.7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.